

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/318

Büren: Kommunale Erschliessungsplanung «Bewirtschaftungsweg Güggelhof»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungsplanung «Bewirtschaftungsweg Güggelhof» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungsplan «Bewirtschaftungsweg Güggelhof», Situationsplan 1:200 und Normalprofil 1:20
- Erschliessungsplan «Bewirtschaftungsweg Güggelhof», Querprofile 1:50
- Erschliessungsplan «Bewirtschaftungsweg Güggelhof», Längenprofil 1:200/50.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Technischer Bericht inkl. Anhang (Kostenvoranschlag und Fotodokumentation) vom 2. Juli 2025 im Sinne eines Raumplanungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Planungsperimeter umfasst einen Abschnitt der Wegparzelle GB Büren Nr. 90137 sowie Teilflächen der beidseitig angrenzenden Parzellen GB Büren Nrn. 1478 bis 1465 resp. 1433 bis 1442. Er befindet sich nordwestlich des Siedlungsgebiets von Büren in einer landwirtschaftlich dominierten Landschaftskammer in steiler Hanglage. Der Planungsperimeter liegt gemäss dem rechtskräftigen Gesamtplan der Gemeinde Büren (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2004/2366 vom 23. November 2004) in der Landwirtschaftszone, welche von einer kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert ist. Ebenfalls betroffen ist gemäss dem kantonalen Richtplan die Juraschutzzone sowie ein kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft. Zudem befindet sich der Planungsperimeter teilweise innerhalb des BLN-Gebiets «Gempenplateau».

Gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Gruner AG hat die Gemeinde Büren die vorliegende kommunale Erschliessungsplanung ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Erschliessungsplanung soll ein Abschnitt des bestehenden Bewirtschaftungswegs zum Güggelhof auf einer Länge von rund 124 m mit einem Asphaltbelag ausgebaut werden. Der auf diesem steilen Abschnitt vorhandene Mergelweg verfügt über keine Entwässerung. Er wird regelmässig durch Starkregenereignisse ausgespült, was einen hohen Instandstellungsaufwand für die Gemeinde zur Folge hat. Durch die vorgesehene Stabilisierungsmethode sowie den Einbau eines 10 cm starken Asphaltbelags

soll ein dauerhaftes und somit nachhaltiges Bauwerk entstehen. Beim auszubauenden Bewirtschaftungsweg handelt es sich nicht um die eigentliche Hofzufahrt zum Guggelhof. Weil die durchschnittliche Neigung des Bewirtschaftungswegs mehr als 20 % beträgt, ist es trotzdem vertretbar, dass er mit einem Hartbelag ausgebaut wird.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde Büren. Die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen für das Bauvorhaben sind im Dispositiv aufgeführt.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Gemäss den technischen Vorgaben des Bundesamts für Landwirtschaft müssen neue landwirtschaftliche Güterwege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite aufweisen. Da in den Planungsunterlagen die Breite des Banketts nicht explizit festgehalten wird, wird eine entsprechende Auflage für das Bauvorhaben im Dispositiv formuliert.

Die Koordination der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche (vorliegend insb. Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Bodenschutz) ist mit den vorgesehenen Massnahmen und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen für das Bauvorhaben gewährleistet.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.3 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung wurde im lokalen Publikationsorgan (Wochenblatt) angekündigt. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) wurde die Nutzungsplanung auch im kantonalen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. August 2025 bis am 19. September 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Gemeinde Büren hat die Erschliessungsplanung «Bewirtschaftungsweg Guggelhof» am 12. August 2025 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf das PBG, §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

3.1 Die kommunale Erschliessungsplanung «Bewirtschaftungsweg Guggelhof» der Gemeinde Büren wird genehmigt.

- 3.2 Mit der Genehmigung der Erschliessungsplanung wird gleichzeitig die Baubewilligung für das entsprechende Bauvorhaben gemäss § 39 Abs. 4 PBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
- 3.2.1 Das Bankett des auszubauenden Bewirtschaftungswegs muss beidseitig mindestens 0.50 m breit sein.
- 3.2.2 Die Bewirtschafter der betroffenen Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL) sind vorgängig über die Arbeiten zu informieren und die Termine sind mit ihnen abzusprechen.
- 3.2.3 Hochstammbäume sind zu schonen. Falls dennoch Bäume geschädigt werden, ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen.
- 3.2.4 Ein allfälliger Installationsplatz hat ausserhalb der Vereinbarungsflächen des MJPNL zu liegen. Er ist so anzulegen, dass keine Bäume zu Schaden kommen.
- 3.2.5 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und (falls vorhanden) Unterboden abgetragen und zwischengelagert werden.
- 3.2.6 Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden über Untergrund) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.
- 3.2.7 Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.4 Die Gemeinde Büren hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 830.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>830.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011105 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (LH), SOBAU Geschäfts-Nr. 102'505, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft (Eröffnung und Versand an das Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren, mit 1 gen. Dossier (später), mit Belastung im Kontokorrent **(Einschreiben)**

Baukommission Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren

Gruner AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Büren: Genehmigung kommunale Erschliessungsplanung «Bewirtschaftungsweg Guggelhof»)